



Lesefassung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Bad Schwartau

	Datum der Beschlussfassung	Datum der Ausfertigung	Datum der Bekanntmachung	Datum des Inkrafttretens
Urfassung			24.12.1994	25.12.1994
1. Änderung	16.06.1999		22.06.1999	01.07.1999
Euro-Anpassungssatzung			15.12.2001	01.01.2002
2. Änderung	25.03.2010		10.04.2010	01.01.2010

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, in der Fassung vom 28.02.2003, und des § 31 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (GemHVO-Doppik), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.2007, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 25.03.2010 folgende 2. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen der Stadt Bad Schwartau gelten die nachstehenden Vorschriften, soweit nicht gesetzlich etwas anderes geregelt ist.

§ 2 Stundung

- (1) Stundung ist die Gewährung eines Zahlungsaufschubs über den Fälligkeitstermin hinaus. Die Stundung wird nur auf Antrag gewährt.
- (2) Ansprüche dürfen nur gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für die Schuldner bedeuten würde und die Ansprüche durch die Stundung nicht gefährdet erscheinen. Eine erhebliche Härte für die Schuldner ist dann anzunehmen, wenn sie sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befinden oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würden.

Bei Gewährung der Stundung ist eine Stundungsfrist sowie der Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs festzulegen.

Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen gewährt, so wird die jeweilige Restforderung sofort fällig, wenn die Frist für die Leistung von 2 Raten um eine durch den Bescheid festgesetzte Zeit überschritten wird.

- (3) Über Stundungsanträge entscheidet der Bürgermeister.
- (4) Zur Entscheidung über den Stundungsantrag sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Name, Anschrift
 - Gegenstand und Höhe der Forderung
 - Zahlungsvorschlag
 - Nachweise über die wirtschaftlichen Verhältnisse
- (5) Gestundete Beträge werden mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank gemäß Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz vom 09.06.1998 (BGBl. S. 1242), mindestens aber in Höhe von 6 v. H. per anno, verzinst. Abweichende gesetzliche Regelungen und insbesondere die Vorschriften für Forderungen nach der Abgabenordnung und dem Kommunalabgabengesetz bleiben unberührt.
- (6) Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere, wenn seine Erhebung die Zahlungsschwierigkeiten verschärfen würde. Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn die Schuldner in ihrer wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt werden oder der Zinsanspruch sich auf nicht mehr als 10,00 € belaufen würde.

§ 3 Niederschlagung

- (1) Niederschlagung ist der vorübergehende Verzicht auf die Beitreibung einer fälligen Forderung ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.
- (2) Ansprüche dürfen niedergeschlagen werden, wenn
 - a) feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder
 - b) die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.
- (3) Ansprüche können niedergeschlagen werden:
 - a) vom Bürgermeister bei Beträgen bis 13.000,00 €

- b) von der Stadtverordnetenversammlung bei Beiträgen über 13.000,00 €.
- (4) Zur Entscheidung über Niederschlagungsanträge sind folgende Unterlagen vorzulegen:
- Name, Anschrift
 - Gegenstand und Höhe der Forderung
 - Begründung des Niederschlagungsantrages
- (5) Niedergeschlagene Beträge sind in Abgang zu stellen und in eine beim Amt für Zentrale Dienste und Finanzen zu führende Kontrollliste (Niederschlagungsliste) aufzunehmen. Das Amt für Zentrale Dienste und Finanzen ist verpflichtet, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldner zu überwachen und die Ansprüche spätestens vor Ablauf des 2. Haushaltsjahres nach der Niederschlagung erneut geltend zu machen.

§ 4 Erlass

- (1) Der Erlass ist der endgültige Verzicht auf eine Forderung.
- (2) Ansprüche dürfen ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für die Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich die Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befinden und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung der Ansprüche zu einer Existenzgefährdung führen würde.
- (3) Eine Forderung kann außerdem erlassen werden, wenn die Kosten der Einziehung zu dem Betrag der Forderung in keinem angemessenen Verhältnis stehen, es sei denn, dass wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Einzelfalles eine Einziehung geboten ist.
- (4) Ansprüche können erlassen werden:
- a) vom Bürgermeister bis zur Höhe von 13.000,00 €
 - b) von der Stadtverordnetenversammlung bei Beiträgen über 13.000,00 €.
- (5) Für den Erlass von Ansprüchen sind in der Regel Anträge der Schuldner erforderlich.

Zur Entscheidung über Erlassanträge sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Name, Anschrift

- Gegenstand und Höhe der Forderung
 - Nachweise über die wirtschaftlichen Verhältnisse
- (6) Erlassene Beträge sind in Abgang zu stellen und in eine beim Amt für Zentrale Dienste und Finanzen zu führende Kontrollliste (Erlassliste) aufzunehmen.
- (7) Forderungen, die nach erfolgter Restschuldbefreiung gemäß § 301 Insolvenzordnung (InsO) nicht mehr beigetrieben werden konnten, sind kraft Gesetzes erloschen.

§ 5
In-Kraft-Treten

- s. Satzungen und einzelne Nachtragssatzungen gemäß Präambel -